

Mangelhafte Lieferung Teil_1

A) Warenprüfung:

Beim zweiseitigen Handelskauf muss der Käufer, damit er bei einer mangelhaften Lieferung seine Gewährleistungsansprüche nicht verliert, folgende Schritte unternehmen:

1. Unverzügliche PRÜFUNG (Sichtprüfung beim Wareneingang)
2. MÄNGELRÜGE, unverzüglich nach Entdeckung der Mängel.
3. Genaue BESCHREIBUNG der Mängel.
4. AUFBEWAHRUNG der Ware bis zur Abholung.

B) Nacherfüllung:

Bei Schlechtleistung (mangelhafter Lieferung) kann der Käufer normalerweise zuerst nur eine Nacherfüllung verlangen. Dabei kann er zwischen Nachbesserung und Neulieferung wählen ("VORRANGIGE RECHTE").

Der Käufer wählt i.d.R. eine NEULIEFERUNG, (weil SCHNELL, UNKOMPLIZIERT und OHNE WERTVERLUST am Kaufgegenstand). Als ZWEITE MÖGLICHKEIT steht ihm eine NACHBESSERUNG der Ware zu; im Allgemeinen wird der Gegenstand dann repariert.

Der VERKÄUFER kann die Wahl des Käufers aber ABLEHNEN, wenn damit unverhältnismäßig hohe KOSTEN verbunden wären (z. B. die Forderung nach Neulieferung bei Sonderanfertigungen). Er kann dann die für ihn günstigere Alternative wählen (z. B. die Reparatur (Nachbesserung dieser Sonderanfertigung)). Bei VERSCHULDEN des Lieferers kann der Käufer ZUSÄTZLICH SCHADENERSATZ fordern.

Erst wenn innerhalb der Nachfrist zwei Mal ohne Erfolg versucht wurde den Mangel zu beseitigen, kann der Käufer weitere ("NACHRANGIGE RECHTE") geltend machen: a) Rücktritt vom Vertrag b) Preisminderung und/oder Schadenersatz statt Leistung bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

C) Besonderheit: Nachrangige Rechte ohne Nachfrist:

Der Käufer kann die nachrangigen Rechte SOFORT, also ohne NACHFRIST in Anspruch nehmen, wenn

- der Verkäufer nicht nacherfüllen will oder
- die Nacherfüllung nicht möglich bzw. unzumutbar für den Verkäufer ist oder
- ein FIXKAUF oder
- Zweckkauf vorliegt oder